

S. 420 / Nr. 74 Obligationenrecht (d)

BGE 64 II 420

74. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. November 1938 i. S. «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs A.-G. gegen SUVAL.

Regeste:

Strassensignalisation: Rechtslage bei Anbringung einer Signaltafel für Hauptstrasse mit Vortrittsrecht an einer Strasse, die nicht als Hauptstrasse vorgesehen ist (Erw. 2).

Versorgerschaden, Art. 45 OR; Anrechnung des Ertrags ererbten Vermögens (Erw. 4).

Subrogation der SUVAL, Art. 100 KUVG; der Subrogation unterliegen nur die identischen Schadensposten, und diese nur, soweit sie versichert sind (Erw. 5 a).

Zeitpunkt der Subrogation: diese tritt ein mit der verbindlichen Anerkennung der Leistungspflicht durch die SUVAL (Erw. 5 b).

Aus dem Tatbestand:

Der Radfahrer Mock stiess auf der Kreuzung der Überlandstrasse St. Gallen-Winterthur mit der Strasse Oberwinterthur-Seen mit dem Auto der Frau Weiss zusammen und wurde getötet. Die SUVAL, bei der er obligatorisch versichert war und die seiner Witwe eine Rente ausrichtet, nahm auf Grund von Art. 100 KUVG Regress auf die Haftpflichtversicherung des Autohalters. Diese bestritt jede Ersatzpflicht, weil den Radfahrer das alleinige Verschulden am Unfall treffe.

Seite: 421

Das Obergericht Zürich nahm an, dass den Radfahrer und die Autofahrerin ein gleichwertiges Verschulden treffe, ermässigte daher die Ersatzpflicht des Halters um 50% und gewährte der SUVAL Regress für 50% des Versorgerschadens der Witwe Mock.

Das Bundesgericht hat auf Berufung der Versicherungsgesellschaft hin entschieden, dass das Verschulden am Unfall zu 2/3 den Radfahrer und nur zu 1/3 die Autofahrerin treffe, und sodann den Regress in einer von der Vorinstanz abweichenden Weise geregelt.

Aus den Erwägungen:

2.- Nach der Ansicht der Beklagten liegt das alleinige Verschulden deshalb beim Verunfallten, weil er das Vortrittsrecht des auf der Hauptstrasse fahrenden Autos nicht respektiert habe.

Die Vorinstanz hat ein Verschulden des Mock unter diesem Gesichtspunkt verneint; sie stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, dass damals sowohl die Strasse St. Gallen-Winterthur, wie die vom Radfahrer benützte Strasse Oberwinterthur-Tösstal auf dem an der Kreuzungsstelle befindlichen Wegweiser mit der zur Bezeichnung von Hauptstrassen mit Vortrittsrecht dienenden blauen, weissbeschrifteten Tafel angeschrieben waren, und dass keine der beiden Strassen ein das Vortrittsrecht aufhebendes Signal aufwies. Daraus zieht die Vorinstanz den Schluss, dass sowohl die Automobilistin wie der Radfahrer sich für vortrittsberechtigt halten durften. Dass die Strasse Oberwinterthur-Tösstal in dem vom Bundesrat herausgegebenen Verzeichnis der Strassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934 nicht enthalten ist, und dass die blaue Wegweisertafel lediglich zufolge eines Versehens angebracht worden war, ist nach der Ansicht der Vorinstanz unerheblich, da die an Ort und Stelle angebrachte Kennzeichnung einer Strasse massgebend sei; denn dem Strassenbenützer könne nicht zugemutet werden, das Strassenverzeichnis auswendig zu lernen, er müsse sich vielmehr auf die

Seite: 422

Strassensignalisation verlassen können. Bei einem Widerspruch zwischen dem amtlichen Verzeichnis und der Signalisation sei daher die Rechtslage so zu beurteilen, wie sie sich nach Massgabe der Signalisation darstelle.

Sofern die Vorinstanz mit diesen Ausführungen sagen will, das Vortrittsrecht werde durch die Signalisation geschaffen, ohne Rücksicht darauf, ob diese sich auf einen amtlichen Erlass stützen könne oder nicht, so kann ihr nicht beigespflichtet werden. Die Erhebung einer Strasse in die Klasse der mit Vortrittsrecht ausgestatteten Hauptstrassen erfolgt durch behördliche Verfügung, und diese Verfügung ist unerlässlich. Die Signalisation hat nur die Bedeutung, dem durch den Erlass geschaffenen Rechtszustand die für den Verkehr nötige konkrete Gestaltung zu geben. Durch die ohne eine entsprechende Verfügung erfolgte Anbringung von blauen Wegweisern ist daher ein Vortrittsrecht zu Gunsten der Strasse Oberwinterthur-Tösstal nicht geschaffen worden.

Richtig ist allerdings, dass jeder Strassenbenützer annehmen darf, die Signalisation werde mit den amtlichen Vorschriften übereinstimmen, und dass ihm nicht zugemutet werden kann, die Liste der mit Vortrittsrecht ausgestatteten Strassen stets gegenwärtig zu haben. Daher kommt der Signalisation,

wenn sie für sich allein zur Herbeiführung eines Rechtszustandes auch nicht genügt, immerhin eine wesentliche Bedeutung zu in der Frage, ob ein mit der Fehlerhaftigkeit der Signalisation zusammenhängender Verstoss gegen die Verkehrsvorschriften als entschuldbar erscheine (BGE 63 I 52). Hierbei ist im einzelnen Fall zu prüfen, ob der Strassenbenützer durch die unrichtige Kennzeichnung wirklich irregeführt worden ist. Bei Verneinung dieser Frage ist die unrichtige Signalisation überhaupt nicht als vorhanden zu betrachten. Verneint werden kann diese Frage aber einzig dann, wenn der grundsätzlich haftpflichtige Halter des Autos, der die Beweislast trägt für ein Verschulden des Verunfallten, den Nachweis dafür zu erbringen vermag, dass der Verunfallte

Seite: 423

den wahren Rechtszustand gekannt hat, und darum durch die unrichtige Signalisation nicht irregeführt werden konnte. Darauf abzustellen, ob der Verunfallte aus den gesamten Umständen habe erkennen können, dass die von ihm benützte Strasse eine Nebenstrasse von bloss lokaler Bedeutung sei, wie die erste Instanz das tun will, geht nicht an; denn die Qualifizierung einer Strasse als Hauptstrasse hängt nicht von ihrer Bedeutung für den Verkehr ab, sondern einzig davon, ob sie von der Behörde als solche erklärt wird. Es ist daher nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, dass auch eine auf den ersten Blick unbedeutend scheinende Strasse zur Hauptstrasse erhoben wird.

Die Beklagte hat nun den Nachweis dafür, dass Mock die wahre Rechtslage kannte, nicht einmal angetragen, geschweige denn erbracht.

Unter diesen Umständen ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich sowohl die Autofahrerin wie der Radfahrer für vortrittsberechtigt halten durften, sodass eine schuldhaft Verletzung des Vortrittsrechts bei keinem der Beteiligten in Frage kommt.

(3. - Ausführungen darüber, dass nach der übrigen Fahrweise das Verschulden am Unfall zu 2/3 den Radfahrer und zu 1/3 die Autofahrerin treffe.)

4.- Steht somit die Existenz eines Haftpflichtversicherungsanspruchs der Witwe Mock gegen die Beklagte grundsätzlich fest, so ist im weitem dessen Höhe zu ermitteln; denn nur auf Grund derselben kann der gemäss Art. 100 KUVG auf die Klägerin übergegangene Regressanspruch errechnet werden.

a) Bei der Feststellung des Haftpflichtanspruches der Witwe Mock ist davon auszugehen, dass sie durch den Tod ihres Ehemannes ihres Versorgers im Sinne von Art. 45 OR beraubt worden ist. Die Bemessung des ihr dadurch erwachsenen materiellen Schadens hängt einerseits von den Leistungen ab, die der Verunfallte an sie zu machen fähig war und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

Seite: 424

vermutlich gemacht hätte, und andererseits von ihrer Unterstützungsbedürftigkeit. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht nur vor beim Fehlen der zur Bestreitung des gegenwärtigen und zukünftigen Lebensunterhaltes unumgänglich notwendigen Mittel, sondern schon dann, wenn der Wegfall des Versorgers eine Beeinträchtigung der bisherigen standesgemässen Lebensweise nach sich zieht (BGE 59 II 463). Dagegen ist, abweichend von der Auffassung, welche in BGE 62 II 58 Nr. 17 und den dort erwähnten Entscheiden vertreten wird, eine Versorgungsbedürftigkeit insoweit zu verneinen, als ein bisher Unterstützter durch den Tod des Versorgers in den Genuss ererbten Vermögens gelangt, dessen Erträge er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden kann (V. TUHR OR S. 344, OSER-SCHÖNENBERGER N. 14 zu Art. 45 OR, STREBEL N. 39 zu Art. 41 MFG; BGE 53 II 53, 59 II 364, nicht publizierter Entscheid der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1938 i. S. Ehrlich c. Grand Hôtel und Kurhaus Seelisberg A.-G.). Der Vermögensertrag wie auch sonstiges Einkommen des Versorgten ist jedoch nicht einfach im Sinne einer Vorteilsanrechnung vom Versorgerschaden in Abzug zu bringen, sondern nach billigem Ermessen, das insbesondere der Möglichkeit einer Ertragsverminderung Rechnung trägt (Appellationshof Bern, SJZ 27 S. 300 Nr. 55). Versicherungssummen, die den Hinterbliebenen des Getöteten aus Lebens- und Unfallversicherungsverträgen zufließen, sind jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes grundsätzlich ausser Betracht zu lassen. Jede Vorteilsanrechnung erweist sich bezüglich derselben als rechtlich unzulässig, weil der erlangte Vermögensvorteil nicht die adäquate Folge der Unfallverletzung ist, sondern auf einem besondern Rechtsgrunde beruht. Abgesehen hievon würde es dem Rechtsgefühl widersprechen, wenn man dem schuldhaften Urheber des Schadens zugute kommen liesse, dass der Verunfallte in vorsorglicher Weise unter Aufwendung möglicherweise erheblicher Geldmittel für

Seite: 425

Prämienzahlungen eine Versicherung eingegangen ist (OSER-SCHÖNENBERGER N. 21 zu Art. 45 OR; BGE 59 II 464).

b) Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz nun festgestellt, dass der Ehemann Mock ein Arbeitseinkommen von Fr. 3272.- hatte. Hievon hat er nach der Annahme der Vorinstanz 40%, d. h.

jährlich Fr. 1309.- oder monatlich Fr. 109.- für die Ehefrau aufgewendet. Dieser Ansatz deckt sich mit den von der Gerichtspraxis auf Grund der Lebenserfahrung aufgestellten Normen und ist daher nicht zu beanstanden.

Nun ist die Ehefrau aber durch den Tod ihres Ehemannes abgesehen von den nicht zu berücksichtigenden Versicherungssummen von Fr. 5000.- in den Genuss eines Vermögens von Fr. 20000.- gelangt. Der Ertrag desselben wird von der Vorinstanz auf Fr. 600.- veranschlagt. Die Vorinstanz stellt ferner fest, dass Frau Mock bisher aus der Besorgung von Putzarbeiten einen bescheidenen Verdienst hatte und auch für die Zukunft mit einem solchen von ca. Fr. 200.- im Jahr rechnen könne; es ergibt sich somit ein eigenes Einkommen der Frau Mock von zusammen Fr. 800.-. Von diesem Betrag ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz gemäss den oben aufgestellten Grundsätzen jedoch nur die Summe von Fr. 200.- auf den Versorgerschaden in Anrechnung zu bringen. Einen höheren Betrag abzuziehen, wie die Beklagte dies beantragt, rechtfertigt sich insbesondere deshalb nicht, weil Frau Mock für die Aufrechterhaltung ihres bisherigen Lebensstandards ohnehin mehr als die bisher vom Ehemann aufgewendeten Fr. 1300.- rechnen muss, da erfahrungsgemäss die Kosten der Lebenshaltung einer einzelnen Person den Anteil des Einzelnen an den Kosten einer mehrköpfigen Haushaltung übersteigen.

Der volle Versorgerschaden der Witwe Mock beläuft sich somit auf Fr. 1100.- im Jahr oder Fr. 91.65 im Monat. Hievon hat sie wegen des eigenen Verschuldens des Getöteten 2/3 an sich zu tragen, so dass ihr Anspruch gegen den Schädiger noch Fr. 30.55 im Monat beträgt. Sie kann somit

Seite: 426

vom Schädiger die Ausrichtung einer monatlichen Rente in diesem Betrage verlangen; ihr Rentenanspruch läuft aber entgegen der Annahme der Vorinstanz nicht bis zu ihrem Tode, sondern ist begrenzt durch die durchschnittliche Lebenserwartung ihres Ehemannes - der 13 Jahre älter war als sie - im Zeitpunkt des Unfalles; denn mit dem unter normalen Umständen eintretenden Tode wäre der Ehemann als Versorger der Ehefrau ohnehin weggefallen. Die Lebenserwartung des Mock, der damals im 63. Lebensjahre stand, betrug nach Piccard Tabelle I noch 11,52 Jahre. Der Versorgeranspruch der Witwe Mock endigt somit am 31. Januar 1948.

5.- a) Bei der Bestimmung der Höhe des Regressanspruches der Klägerin gemäss Art. 100 KUVG geht die Vorinstanz davon aus, dass die von der Klägerin ausgerichtete Rente von Fr. 81.80 höher ist als der der Witwe Mock nach den vorstehenden Ausführungen zustehende Ersatzanspruch aus Versorgerschaden, und bemisst deshalb den Regressanspruch kurzerhand auf die Höhe des Ersatzanspruches aus Versorgerschaden. Diese Berechnungsweise lässt indes die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts aufgestellten Grundsätze für die Berechnung der Regressansprüche der SUVAL völlig ausser acht. Danach findet eine Subrogation gemäss Art. 100 KUVG nur bei Identität der einzelnen Schadensposten statt, d. h. nur insofern als die Leistungen der SUVAL in Hinsicht auf den damit zu deckenden Schaden mit den vom Versicherten oder seinen Hinterlassenen geforderten Ersatzleistungen sich der Qualität nach decken (BGE 54 II 467). Die Subrogation ist aber überdies noch auf den versicherten Teil der identischen Schadensposten beschränkt. Es muss somit bei Festsetzung des Umfanges der Subrogation in jeder einzelnen Kategorie zwischen dem versicherten und dem nicht versicherten Teil des Schadens unterschieden werden (BGE 58 II 232). Im vorliegenden Fall besteht nun Identität der Kategorie nach zwischen der Hinterbliebenenrente gemäss Art. 84 KUVG und dem Anspruch auf Ersatz

Seite: 427

des Versorgerschadens gemäss Art. 45 OR. Im Umfange dieser beiden Ansprüche besteht jedoch eine Differenz, da die Hinterbliebenenrente nur 30% des Jahresverdienstes beträgt, während der Versorgerschaden auf 40% veranschlagt worden ist. Die Klägerin deckt somit nicht den vollen Versorgerschaden der Witwe Mock, sondern nur $\frac{3}{4}$ desselben. Ihr Subrogationsanspruch gegen die Beklagte beläuft sich daher maximal auf $\frac{3}{4}$ des gesamten Versorgerschadens von Fr. 1100.-, d. h. auf Fr. 825.- pro Jahr. Da der Haftpflichtanspruch der Witwe Mock wegen des eigenen Verschuldens des Getöteten auf einen Drittel vermindert wird, beziffert sich der Regressanspruch der Klägerin ebenfalls nur auf einen Drittel der erwähnten Fr. 825.-, d. h. auf Fr. 275.- pro Jahr oder monatlich rund Fr. 23.-.

Im gleichen Verhältnis von einem Drittel hat die Beklagte ferner der Klägerin die Arzt- und Beerdigungskosten von Fr. 62.- zu bezahlen, was Fr. 20.70 ausmacht.

b) Im weitern erhebt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt die Subrogation der SUVAL in den Anspruch der Witwe Mock eingetreten sei.

In der Literatur wurde zu dieser Frage in Anlehnung an das deutsche Recht die Auffassung vertreten, dass die Subrogation im Augenblick des Unfalles eintrete (BENER, Die Regressrechte des SUVAL nach Art. 100 KWG, S. 40 ff., insbesondere S. 51 ff.). Diese Auffassung ist vom Bundesgericht in BGE 63 11 200 jedoch abgelehnt und der Zeitpunkt der Subrogation auf den Vollzug der Leistung

seitens der SUVAL angesetzt worden unter Hinweis auf die entsprechende Regelung in Art. 72 VVG für den Regress des Versicherers bei der Schadensversicherung. Diese Stellungnahme bedarf nun insofern der Ergänzung, als der tatsächlichen Leistung die verbindliche Anerkennung der Leistungspflicht seitens der SUVAL gleichzusetzen ist (STREBEL N. 32 zu Art. 56 MFG). Denn sonst könnten der Versicherte oder seine Hinterbliebenen über den Haftpflichtanspruch auch nach der Anerkennung des

Seite: 428

Versicherungsanspruches durch die SUVAL bis zum Vollzug der Leistung noch verfügen. Eine solche Konsequenz ist aber mit dem Charakter der Anstalt als Sozialanstalt und der Eigenart ihrer Intervention zu Gunsten des Versicherten nicht vereinbar. Die SUVAL ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, ihre Leistungen sind im öffentlichen Recht begründet. Dem unbedingten Recht des Versicherten auf die gesetzliche Rente, ohne Rücksicht auf Verzicht und Abmachungen, entspricht auf der andern Seite die unbedingte Pflicht der Anstalt zur Zahlung an den Versicherten unter den im KUVG umschriebenen Voraussetzungen. Diese besondere Stellung der Anstalt in Verbindung mit der Sicherheit, welche dem Versicherten hinsichtlich der gesetzlichen Leistungen gewährt wird, rechtfertigen es, die SUVAL in der Subrogation nicht schlechweg den dem VVG unterstellten privaten Versicherungsgesellschaften gleichzustellen. Den Eintritt der Subrogation mit der Anerkennung der Leistungspflicht seitens der SUVAL eintreten zu lassen, empfiehlt sich aber auch aus praktischen Gründen; wollte man den Zeitpunkt der Leistung als allein massgebend betrachten, so hätte dies zur Folge, dass bei Ausrichtung einer Rente durch die SUVAL, was den Regelfall darstellt, die Subrogation jeweils nur für das ausbezahlte Monatsbetroffnis einträte, sodass die Anstalt genötigt wäre, sich jeden Monat an den regresspflichtigen Dritten zu wenden. Dies würde eine durch nichts gerechtfertigte Komplizierung des Betriebes nach sich ziehen.

Da die SUVAL mit dem Rentenbescheid vom 16. September 1936 ihre Zahlungspflicht in einem den Regressanspruch von Fr. 23.- pro Monat weit übersteigenden Betrag anerkannt hat, ist die Subrogation mit dem 16. September 1936 eingetreten.

c) Der Grundsatz, dass die SUVAL mit der Subrogation nicht mehr erhalten soll, als sie selber leistet, macht einen Vorbehalt nötig: Der maximal durch die Lebenserwartung des Verunfallten begrenzte Regressanspruch der Anstalt

Seite: 429

fällt nach Art. 84 KUVG schon vorher weg, wenn die Witwe vorher stirbt oder wenn sie sich wieder verheiratet; im letzteren Fall wird die Witwe nach Art. 88 KUVG mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Rente durch die SUVAL abgefunden. Für diesen Fall fällt unter den gleichen Bedingungen auch die Leistungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin dahin